

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1982

Ausgegeben und versendet am 26. November 1982

28. Stück

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Oktober 1982, mit der die Kurordnung für Bad Tatzmannsdorf geändert wird
53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. September 1982 über die Auflassung des „Bahnweges“ L 2431 in Lackenbach als Eisenbahnzufahrtsstraße
54. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Oktober 1982, mit der ein Muster des Meldebogens nach dem Weinbaugesetz 1980 festgelegt wird

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Oktober 1982, mit der die Kurordnung für Bad Tatzmannsdorf geändert wird

Auf Grund der §§ 25 und 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 29/1972 und 45/1982 wird verordnet:

Artikel I

Die Kurordnung für Bad Tatzmannsdorf, LGBl. Nr. 18/1965, i.d.F. der Verordnungen LGBl. Nr. 22/1971, 60/1973 und 2/1978 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An Kurtaxe ist für jeden Tag zu entrichten:

- a) in der Hauptsaison für Erwachsene S 8,— und für Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr S 4,—;
- b) in der Vor- und Nachsaison für Erwachsene S 7,— und für Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr S 3,50,—.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 1983 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. September 1982 über die Auflassung des „Bahnweges“ L 2431 in Lackenbach als Eisenbahnzufahrtsstraße

Auf Grund der §§ 9, 29 und 36 des Straßenverwaltungsgesetzes für das Burgenland, LGBl. Nr. 25/1926, i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1927 wird die in Lackenbach bei der Raidinger Landesstraße beginnende und bei der Rampe des Gütermagazins des Bahnhofes Lackenbach-Raiding endende L 2431 als Eisenbahnzufahrtsstraße aufgelassen.

Gleichzeitig tritt die lit. B Ziffer 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. 10. 1934, LGBl. II Nr. 3/1934, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Karall

54. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Oktober 1982, mit der ein Muster des Meldebogens nach dem Weinbaugesetz 1980 festgelegt wird

Auf Grund des § 22 Abs. 6 des Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 38/1980, wird verordnet:

Die Weinbautreibenden haben die für die Fortführung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben über Änderungen in den Weinbau- und Besitzverhältnissen unter Verwendung eines Meldebogens nach dem in der ./ Anlage enthaltenen Muster zu machen.

Für die Landesregierung:

Wiesler

Meldungsblatt

für den **Bezirksw Weinbaukataster**

Betriebsnummer:

Datum:

Falls keine Betriebsnummer angeführt ist:

Name des Weinbautreibenden:

Geburtsdatum:

Adresse:

An die
Bezirkshauptmannschaft / den Magistrat

Ich melde folgende Änderungen in den Weinbau- und Besitzverhältnissen:

Änderungen hinsichtlich der Weinbauverhältnisse:

Das Grundstück Nr. ist

- ☐ zur Gänze **gerodet** worden
- ☐ teilweise gerodet worden, und zwar folgende Rebsorten in folgendem Ausmaß:

Rebsorte:	m ²
Rebsorte:	m ²
Rebsorte:	m ²
	m ²

- ☐ zur Gänze **ausgepflanzt** worden mit folgenden Rebsorten und in folgendem Ausmaß (in Prozentsätzen, bezogen auf das Ausmaß der Auspflanzung):

Rebsorte:	%
Rebsorte:	%
Rebsorte:	%
	100 %

- ☐ teilweise ausgepflanzt worden mit folgenden Rebsorten und in folgendem Ausmaß (in Prozentsätzen, bezogen auf das Ausmaß der Auspflanzung):

Rebsorte:	%
Rebsorte:	%
Rebsorte:	%
	100 %

Änderungen in den Besitzverhältnissen

☐ Betriebsübergabe: der Name des neuen Weinbautreibenden lautet:

☐ Die Adresse lautet nunmehr richtig:

☐ Die Grundstücke Nr. _____ werden ab _____ von folgenden Personen bewirtschaftet
(Name und Adresse):

☐ Neu erworben wurden die Grundstücke:

Nr.: _____ Größe: _____

Nr.: _____ Größe: _____

Nr.: _____ Größe: _____

Ried, in der das Grundstück liegt:

Art des Rechtes am Grundstück:

☐ Eigentümer

☐ Nutznießer

☐ Pächter

☐ Sonst Nutzungsberechtigter

☐ Sonstige Änderungen:

.....
Unterschrift des Weinbautreibenden